14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Umweltausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2997

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung	
Der Landtag wolle beschließen,	
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2	997 – zuzustimmen.
25. 09. 2008	
Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Franz Untersteller	Ulrich Müller

Bericht

Der Umweltausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 25. September 2008 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze – Drucksache 14/2997 beraten.

Der Vorsitzende verweist auf den zum Gesetzentwurf eingegangenen Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Anlage).

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, ihre Fraktion sehe anders als die SPD-Fraktion nicht nur in Detailfragen Änderungsbedarf, sondern stehe

Ausgegeben: 02. 10. 2008

der geplanten Novellierung des Umweltverträglichkeitsgesetzes, mit der laut Aussage der Umweltministerin nicht weniger, aber auch nicht mehr als eine 1:1-Umsetzung zweier EU-Richtlinien vorgenommen werden solle, insgesamt kritisch gegenüber. Eine genau 1:1 erfolgende Umsetzung von Richtlinien könne es per definitionem nicht geben, da Richtlinien bei ihrer Umsetzung stets einen gewissen Gestaltungsspielraum eröffneten.

Der vorliegende Gesetzentwurf stelle nach ihrem Dafürhalten den Versuch dar, die Pflichten in Bezug auf die Prüfung von Umweltauswirkungen (UVP-Pflichten) bestimmter öffentlicher und privater Projekte möglichst minimal zu halten. Vordergründig werde als Argument gegen den weitreichenden Einsatz der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung bei den UVP die Sorge vor zu viel Bürokratie geäußert; in Wirklichkeit spreche daraus ihres Erachtens nur die Sorge, umweltpolitische Verpflichtungen könnten überhand nehmen. Als Ergebnis zeige sich nun ein kompliziertes Regelwerk mit einer Vielzahl von bürokratischen Vorschriften. Für sinnvoller und in der praktischen Anwendung auch einfacher hielte sie es, die UVP-Pflicht viel stärker auszuweiten, gleichzeitig jedoch die Prüfverfahren zu vereinfachen. Auch bezweifle sie, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schwellenwerte mit dem EU-Recht konform seien.

Angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens des Umweltgesetzbuchs (UGB) frage sie, wie die Landesregierung die Laufzeit des geplanten Gesetzes einschätze.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfs und verweist darauf, dass die Umsetzung der SUP-Richtlinie in nationales Recht schon bis zum 20. Juli 2004 hätte erfolgen müssen und bereits Strafzahlungen angedroht worden seien.

Er fährt fort, trotz der prinzipiellen Zustimmung zur Novellierung könne sich seine Fraktion einige Verbesserungen vorstellen. Der zum Gesetzentwurf eingebrachte Änderungsantrag begehre daher, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu erweitern, indem die in der Anlage 3 enthaltene Liste der SUPpflichtigen Pläne und Programme (vgl. Artikel 1 Ziffer 7 des Gesetzentwurfs) um fünf weitere Punkte ergänzt werde. Bei dieser Zusammenstellung seien u. a. Anregungen, die der Landesnaturschutzverband im Rahmen seiner Stellungnahme gegeben habe, aufgegriffen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, die von der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE behauptete Freiheit bei der Umsetzung von EU-Richtlinien gebe es nicht; grundsätzlich sei es nun einmal nicht möglich, hinter deren Intention zurückzubleiben. Er habe namens seiner Fraktion bereits in der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der 50. Sitzung des Landtags am 24. Juli 2008 den Standpunkt vertreten, über eine 1:1-Umsetzung hinaus solle es auf Landesebene keine weitergehenden Regelungen geben. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD ziele jedoch eindeutig auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Richtlinien ab. Zudem wären die darin begehrten Änderungen in der Praxis gar nicht umsetzbar. Der Antrag werde daher von seiner Fraktion abgelehnt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und meint, der von der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE erhobene Vorwurf, der vorliegende Gesetzentwurf zeige, dass es der Landesregierung eher um die Vermeidung von Umweltverträglichkeitsprüfungen als um deren gesetzliche Verankerung gehe, sei nicht gerechtfertigt.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, auch aus den Reihen von EU-Politikern höre sie immer wieder, dass eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Richtlinien de facto gar nicht möglich sei, da Richtlinien immer der konkreten Ausgestaltung bedürften.

Bezüglich des vorgelegten Änderungsantrags der SPD-Fraktion kündige sie an, dass sich ihre Fraktion bei einer Abstimmung hierüber der Stimme enthalten werde, da sie, wie anfangs ausgeführt, grundsätzliche Einwände gegen den Gesetzentwurf habe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD erläutert zum Änderungsantrag seiner Fraktion, bei den von der EU geforderten Umweltverträglichkeitsprüfungen gehe es nicht um einzelfallbezogene Prüfungen von Projekten, sondern um eine Prüfpflicht für Programme und Entwicklungspläne. Dieses Kriterium einer längerfristigen Zielsetzung sei auch bei der Konzeption des Änderungsantrags zugrunde gelegt worden.

Die beiden Richtlinien der EU zielten darauf ab, bei der Aufstellung von Entwicklungsplänen und der Konzeption von Fördermaßnahmen bereits im Vorfeld deren Umweltrelevanz zu untersuchen. Er meine, dass eine solche vorgeschaltete Umweltprüfung sogar eine Entlastung bei der Ausführung der Einzelprojekte mit sich bringen und damit möglicherweise sogar zu Verfahrensabkürzungen führen könne.

Der Vorsitzende führt zum vorgelegten Änderungsantrag aus, beim Generalverkehrsplan des Landes beispielsweise scheine ihm eine UVP-Pflicht überflüssig, weil die darin festgeschriebenen Maßnahmen – etwa Straßenbauprojekte – vor ihrer Umsetzung ohnehin stets konkret auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft würden. Es sei nur schwer vorstellbar, wie eine SUP auf den Plan insgesamt angewandt aussehen könnte. Nach seinem Dafürhalten ginge mit solchen Prüfvorhaben, denen der regionale Bezug fehle, zwangsläufig eine größere Beliebigkeit einher; die Folge wäre nicht etwa eine größere, sondern vielmehr eine geringere Umweltverträglichkeit.

Bei der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs am 24. Juli 2008 im Plenum habe die Umweltministerin einen vereinfachten Gesetzesvollzug in Aussicht gestellt. Er frage, auf welche Weise der angekündigte Rationalisierungseffekt gewährleistet werden könne und ob beispielsweise geplant sei, auf der Basis von Verwaltungsvorschriften oder im Rahmen von Dienstbesprechungen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anzuhalten, im Laufe von Verfahren auf weitere Umweltprüfungen zu verzichten, sofern der UVP-Pflicht zu Beginn der Planung Genüge getan worden sei.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD meint, es wäre im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit sinnvoll, wenn auch bei SUP-Verfahren mit Kennzahlen – etwa in Bezug auf den Flächenverbrauch und die daraus entstehenden Ausgleichspflichten o. ä. – gearbeitet würde, die wiederum im Sinne von Optimierungsprozessen weiteren Prüfungen zugrunde gelegt werden könnten.

Die Umweltministerin erläutert, charakteristisch für EU-Richtlinien im Unterschied zu EU-Verordnungen sei, dass die Länder hierzu Ausführungsregelungen erlassen könnten, dies jedoch nicht müssten. So sei denkbar, dass zu einer bestimmten Thematik in einzelnen Ländern bereits Regelungen bestünden und diese problemlos an die neuen Vorgaben angepasst werden könnten. Wichtig sei stets die Frage, wie die Umsetzung gehandhabt werde.

Die Landesregierung habe sich im vorliegenden Fall dazu entschieden, die Regelungen in enger Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene zu treffen. Wenn die Oppositionsfraktionen im Landtag das Ergebnis nun als zu schwierig und kompliziert kritisierten, sollten sie sich dessen bewusst sein, dass die Vorlagen hierzu noch aus der Zeit der rotgrünen Bundesregierung stammten.

Was die Frage nach der Gewährleistung von Rationalisierungseffekten angehe, so werde hierauf auch zukünftig im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Vertretern der unteren Verwaltungsbehörden ein starkes Augenmerk gelegt.

In Bezug auf den vorgelegten Änderungsantrag äußert sie, grundsätzlich müsse eine Unterscheidung zwischen solchen Plänen vorgenommen werden, die auf rechtliche Verbindlichkeit abzielten, und Plänen, die den Charakter reiner Grundsatzüberlegungen bzw. Grundsatzprogramme trügen. Als dritte Kategorie gebe es zudem noch Programme, die lediglich der Steuerung von Verwaltungsabläufen dienten. Es dürfte jedem einleuchten, dass lediglich die Pläne mit Gesetzeswirkung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen seien.

Zum Vorschlag, ein Kennzahlensystem zugrunde zu legen, legt sie dar, im Generalverkehrsplan des Landes seien bereits seit Längerem – und damit unabhängig von einer SUP-Pflicht – Kennzahlen enthalten. Solche Kennzahlen bedürften allerdings immer wieder der konkreten und einzelfallbezogenen Überprüfung, etwa dann, wenn im Rahmen von Planfeststellungsverfahren Veränderungen vorzunehmen seien. Das strikte Festhalten an Kennzahlen würde ihres Erachtens zu Störungen im Verwaltungsvollzug führen.

Dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich eine 1: 1-Umsetzung angestrebt werde, gehe auch auf eine in der Koalitionsvereinbarung festgeschriebene Entscheidung der Landesregierung zurück, EU-Richtlinien prinzipiell, sofern möglich, nur 1: 1 umzusetzen und in der Gesetzgebung nicht noch über sie hinauszugehen.

Was die Frage nach der Laufzeit des geplanten Gesetzes betreffe, so stehe diese Frage nicht im Zusammenhang mit der anstehenden Veröffentlichung des UGB, da in den ersten drei Büchern des UGB keine Aussagen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen seien. Selbst wenn zu dieser Thematik noch detaillierte Regelungen erfolgten, führte dies äußerstenfalls zu einem gewissen Anpassungsbedarf, würde das Gesetz an sich jedoch nicht infrage stellen.

Der Vorsitzende weist noch einmal auf den Generalverkehrsplan des Landes hin und äußert, dieser Plan von 1995 sei seinerzeit unter strikter Beachtung ökologischer Erfordernisse konzipiert worden. Die darin verankerten Ziele, die Mitte der Neunzigerjahre durchaus sehr ehrgeizig gewirkt hätten – etwa, was den Schadstoffausstoß von Kraftfahrzeugen, den vermehrten Umstieg auf den ÖPNV oder die Nutzung des Fahrrads als Alternative zum Pkw betreffe –, seien bereits im Jahr 2003 erfüllt worden, und zwar ohne eine verpflichtende UVP.

Er betont, all dies sei auch deshalb so gut gelungen, weil das Land sich diese Ziele aus Überzeugung selbst gesetzt und nicht lediglich auf restriktive externe Vorgaben reagiert habe.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender lässt er sodann zunächst über den zum Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Anlage) abstimmen

Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2997 (Anlage) wird mit 11 : 5 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Anschließend stellt der Vorsitzende den Gesetzentwurf artikelweise zur Abstimmung.

Artikel 1 wird mit 11:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Artikel 2 wird bei zwei Enthaltungen einstimmig angenommen.

Artikel 3 wird mit 11:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Die Artikel 4 und 5 werden bei zwei Enthaltungen einstimmig angenommen.

Sodann beschließt der Ausschuss als Empfehlung an das Plenum mit 11: 1 Stimmen bei sechs Enthaltungen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

30.09.2008

Franz Untersteller

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1 zu TOP 1 UmweltA 19./25. 09. 2008

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2997

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Ziffer 7 werden in der neu angefügten Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 3) die folgenden Punkte eingefügt:

- als 1.2 Periodische Betriebspläne nach § 50 Landeswaldgesetz
- als 1.3 das Arbeitsprogramm der Flurbereinigung
- als 2.3 der Generalverkehrsplan des Landes
- als 2.4 Verkehrsprojekte, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden
- als 2.5 Projekte der Tourismusförderung

25. 09. 2008

Schmiedel SPD

Begründung

Die neue Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch die EU vorgeschrieben wird, ist gerade für weitreichende Planungen der öffentlichen Hand, die auch erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange haben oder haben

können, geschaffen worden. Die nach diesem Antrag in die Anlage 3 mit aufzunehmenden Planungen sind in der Regel durch eine erhebliche Umweltauswirkung gekennzeichnet und sollten daher in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.